

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Männer Turnverein 1906 Immendorf e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 140177 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter – Immendorf
Der Verein wurde am 17.10.1906 errichtet.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 2.1.1 die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend,
- 2.1.2 Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
- 2.1.3 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des MTV Immendorf kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft für Minderjährige muss durch den gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Er übernimmt die persönliche Haftung für die Beiträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d.) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

- 6.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 6.3 Weitere Ehrungen von verdienten Vereinsmitgliedern regelt eine Ehrenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§7 Verbandsmitgliedschaften des Vereins

- 7.1.1 Der MTV Immendorf ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsens e.V., des Kreissportbundes Salzgitter e.V. und der Landes- oder Bundesfachverbände, ggf. Kreisfachverbände, deren Sportarten im MTV Immendorf betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
- 7.1.2 Der MTV Immendorf erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 8 Organe des Vereins

sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ehrenrat

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer

zum erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Abteilungsleiter und bis zu 6 Beisitzer mit beschränkter Vertretungsmacht.

- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 9.3 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder sollen im Wechsel gewählt werden.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 9.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- 9.8 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 9.9 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.
- 10.3 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- 10.4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 10.5 Den Kassenprüfern ist auf Verlangen zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 11 Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat, der bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen angerufen wird, besteht aus 3 über 30 Jahre alten Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 11.2 Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Ämter im Verein bekleiden.

- 11.3 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt im Übrigen sein Verfahren selbst, bei dem das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss.
- 11.4 Der Ehrenrat ist nur dann beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder erschienen sind.
- 11.5 Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Die Mitglieder des Ehrenrats können wegen Ihrer Tätigkeit in diesem nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- 11.6 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats Folge zu leisten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f.) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - i.) Wahl der Kassenprüfer
 - j.) Genehmigung des Haushaltsplans
 - k.) Beschlußfassung über Anträge
 - l.) Wahl des Ehrenrates

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 13.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mittels Aushang im Vereinskasten und/oder Vereinsheim, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, bekannt gegeben. Die örtliche Presse ist zu informieren.

§ 14 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 14.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 14.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ebenfalls zwei Drittel erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit gem. § 33 BGB erforderlich.
- 14.7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 14.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 15.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (in Papierform) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 15.2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

- 17.1 Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes neu gebildet oder aufgelöst werden. Die im MTV Immendorf bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportarten in der Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
- 17.2 Sie sind für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- 17.3 Jede Abteilung muss in einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter wählen, denen nach den Bedürfnissen der Abteilung weitere Mitarbeiter hinzugewählt werden können.
- 17.4 Zur Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.
- 17.5 Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18 Protokolle

- 18.1 Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 18.2 Die Protokolle werden vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer unterschrieben.
- 18.3 Das jeweilige Protokoll muss Angaben über
- a.) Tag und Ort der Veranstaltung,
 - b.) den Versammlungsleiter und den Schriftführer,
 - c.) die Zahl der erschienen Mitglieder,

- d.) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e.) die Tagesordnung,
- f.) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g.) die gestellten Anträge,
- h.) die gefassten Beschlüsse,
enthalten.

§ 19 Haftung

- 19.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Es sei denn, dem Verein ist eine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- 19.2 Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schaden zu ersetzen.
- 19.3 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden die dem Verein entstehen, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Der Verein darf persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke, insbesondere für die Zwecke des Zahlungsverkehrs, für Zwecke des Spielbetriebes, für interne Zwecke, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, übermitteln und verarbeiten.
- 20.2 Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen und Institutionen erlaubt, die unmittelbar, gemäß dieser Satzung, mit dem Verein in Zusammenhang stehen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter. Diese muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt danach außer Kraft.

§ 23 Ergänzender Beschluss

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand redaktionelle Veränderungen vorzunehmen, falls diese für die endgültige Fassung erforderlich werden. Dazu zählt auch, wenn das Amtsgericht Änderungen für die rechtskräftige Eintragung empfiehlt bzw. vorschreibt.

Abstimmung über die Satzungsänderung in Gänze, mit den in der Versammlung beschlossenen Korrekturen / Ergänzungen, nach dem Verlesen:

Salzgitter - Immendorf, den 20.03.2015

1. Vorsitzende (Simone Urban)

2. Vorsitzende (Heidrun Krüger)

Kassierer (Frank Hartmann)

Schriftführer (Angela Kirchberg)